



**Zeichenerklärung**

**Festsetzungen**

- Grenze des Geltungsbereiches
- Strassenverkehrsflächen mit beidseitigen Strassenbegrenzungslinien
- Grünflächen - Parkanlage
- Baugrenzen
- Flächen für Garagen
- Zwingend 2 Vollgeschosse mit Firstrichtung und einer Dachneigung von 24 - 27°
- Massangaben
- Umformerstation
- Hinweise**
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- 215/3 Flurstücknummer
- vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude
- Ca eingeschossige Garagen

Die Stadt Lindenberg erlässt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Entschliessung der Regierung von Schwaben vom ... genehmigten

**Bebauungsplan**

**§ 1 Bestandteile des Bebauungsplanes**

Für das Gebiet innerhalb des bezeichneten Geltungsbereiches gilt die vom Stadtbauamt der Stadt Lindenberg ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 24. November 1964, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

**§ 2 Art der baulichen Nutzung**

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet i.S. des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt. Die Ausnahmen des Abs. 3 Ziff. 1 mit 3 werden Bestandteil des Bebauungsplanes.

**§ 3 Maß der baulichen Nutzung**

Die in § 17 Baunutzungsverordnung genannten Höchstwerte für Grundflächen- und Geschossflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

**§ 4 Bauweise**

- 1) Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise festgesetzt. Soweit die überbaubaren Flächen dies zulassen, sind jedoch auch Baukörper mit mehr als 50 m Gesamtlänge zulässig.
- 2) Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden - soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht - an der betreffenden Grundstücksgrenze zu errichten.

**§ 5 Ausbildung der Dächer**

Für die Gebäude sind nur Satteldächer mit der in der Zeichenerklärung angegebenen Dachneigung zulässig. Sie sind mit Dachziegeln einzudecken. (Dachausbauten und Kniestöcke sind unzulässig.) *Änderung!*

**§ 6 Einfriedungen**

Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Die zwischen den Garagen und den öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Flächen dürfen nicht gegen die Verkehrsflächen eingefriedet werden.

**Begründung**

Um die städtebauliche Entwicklung im Bereich "Nadenberg-Im Laubach, Teil I" zu ordnen und die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten, hat die Stadt Lindenberg am 4. November 1963 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet beschlossen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die im Flächennutzungsplan-Entwurf der Stadt Lindenberg ausgewiesenen Bauflächen. Das neue Baugebiet wird erschlossen durch die bereits ausgebauten Nadenberg-, Jäger- und St. Ulrichsstrassen, sowie durch die geplante "Strasse x". Die Abwasser werden im Trennsystem der Sammelkanalisation der Stadt Lindenberg zugeführt werden. Die Gas- und Wasserversorgung durch die Stadt. Werke Lindenberg ist gesichert, ebenso die Stromversorgung durch die Vorarlberger Kraftwerke AG.

Die voraussichtlichen Erschliessungskosten ermitteln sich wie folgt:

<b>A) Verkehrsfläche</b>			
a) Straßen	1700 m <sup>2</sup>	a DM 80.--	= DM 136.000.--
b) Wege	1700 m <sup>2</sup>	a DM 60.--	= DM 102.000.--
<b>B) Kanal</b>			
300 m	a DM 140.--	=	DM 42.000.--
300 m	a DM 100.--	=	DM 30.000.--
<b>C) Gas und Wasser</b>			
600 m	a DM 80.--	=	DM 48.000.--
			DM 358.000.--
			DM 358.000.--

Durch Kostenbeiträge entsprechend den Satzungen sind gedeckt:

<b>A) Verkehrsfläche</b>		
80 % aus DM 238.000.--		DM 190.400.--
<b>B) Kanal</b>		
40 % aus DM 72.000.--		DM 28.800.--
<b>C) Wasser und Gas</b>		
80 % aus DM 48.000.--		DM 38.400.--
		DM 257.600.--
Erschliessungskostenanteil der Stadt		DM 100.400.--

Lindenberg i. Allgäu, den 23.7.1965  
  
 Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 5.4.1965 bis 4.5.1965 öffentl. ausgelegt. Lindenberg i. Allgäu, den 23.7.1965  
  
 Erster Bürgermeister

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 6.9.1965 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt. Lindenberg i. Allgäu, den 7.9.1965  
  
 Erster Bürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat diesen Bebauungsplan gemäss § 11 BBauG mit Beschl. vom 3. März 1966, Nr. 3643/65 genehmigt. Augsburg, den 27. Juni 1966  
  
 Regierung von Schwaben (Sturm) Regierungsbaudirektor I.A.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 9. Juli 1966 rechtsverbindlich. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht. Lindenberg i. Allgäu, den 11. Juli 1966  
  
 Erster Bürgermeister

Bebauungsplan für das Gebiet "Nadenberg - Im Laubach, Teil I" M 1 : 1000 gez. am 24.11.1964. Sachbearbeiter: Stähle die zeichnerische Darstellung wurde entsprechend der Planzeichnungsverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) geändert am 23.7.1965  
 Stadtbauamt Lindenberg i. Allgäu  
  
 Stadtbaurat